

Internal Investigations im Arbeitsverhältnis

<u>Fokus</u>: Interne Ermittlungen zur Vorbereitung einer (außerordentlichen) Kündigung des Arbeitsverhältnisses





Präsentiert von



ROSCHAN BABAT

Rechtsanwalt
Frankfurt am Main
rbabat@littler.de



Agenda

1. Pflichtverletzungen als Anlass für Internal Investigation

2. Verfahrensablauf bei Internal Investigations

3. Key Take-aways



Begrifflichkeit *Internal Investigations*= interne Ermittlungen des Arbeitgebers



Anknüpfungspunkt für interne Ermittlungen im Arbeitsrecht ist in der Regel der Verdacht einer Pflichtverletzung des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis, die dem Arbeitgeber die weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht.

Die Durchführung einer internen Untersuchung kann erforderlich sein für Abmahnungen oder die Kündigung eines Arbeitnehmers.



Pflichtverletzungen als Anlass für Internal Investigation



Typische Pflichtverletzungen

- <u>Straftaten</u>: Arbeitszeitbetrug,
 Diebstahl/Unterschlagung, sexuelle Belästigung
- Verstöße gegen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz/Persönlichkeitsrechte durch Mobbing/sexuelle Belästigung
- Speziell: Verstöße von Organmitgliedern

Typische Untersuchungsanlässe

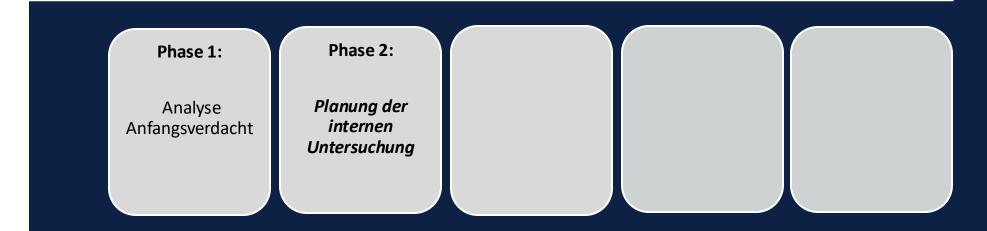
- Anfangsverdacht durch Hinweise von Arbeitnehmern oder Dritten
- <u>Speziell</u>: Whistleblowing-Hinweise, d.h. ggf. anonyme Meldungen
- Arbeitgeber muss den Verdacht annehmen und diesem auch nachgehen (Legalitätspflicht sowie Schutzpflichten gegenüber Arbeitnehmern)





→ **Hinweis/Verdacht** aufnehmen und auf Plausibilität prüfen; Interne Untersuchungen beginnen, sobald Anhaltspunkte für Gesetzes- und/oder Pflichtverstöße vorliegen und diese aufgeklärt werden sollen

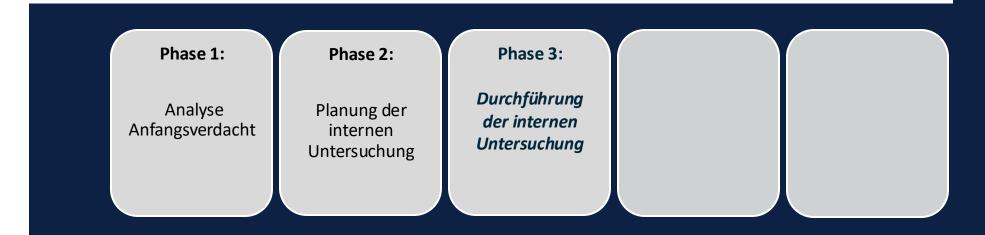




→ **Untersuchungsteam** bestimmen; insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen sollten externe Berater eingeschaltet werden; Einschaltung der erforderlichen Abteilungen (Rechtsabteilung, Personalabteilung, etc.)

ACHTUNG: Noch nicht die sog. "kündigungsberechtigte" Person informieren





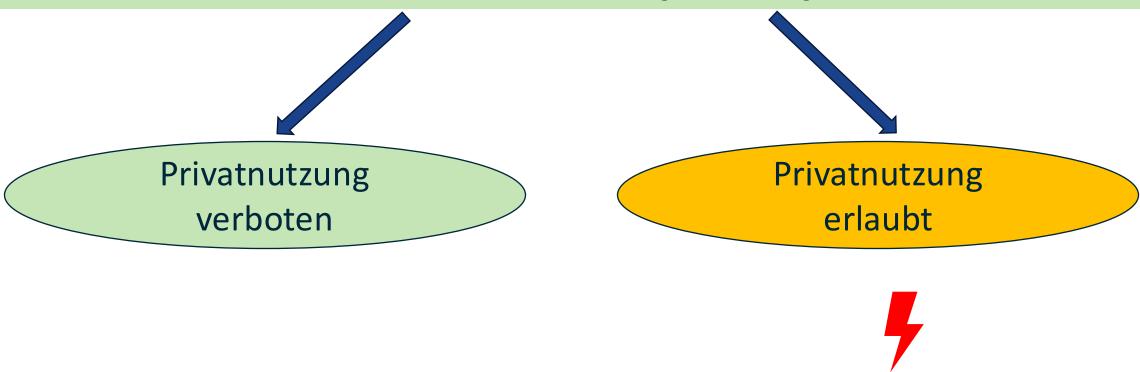
→ **Beweissicherung** sofort einleiten (z.B. E-Mails sichern); Zeugen- und Beschuldigten-Interviews führen, Dokumente/Daten auswerten; ggf. Behörden (bspw. Staatsanwaltschaft) hinzuziehen

Rechte Mitarbeiter – Insbesondere Durchsuchung E-Mails



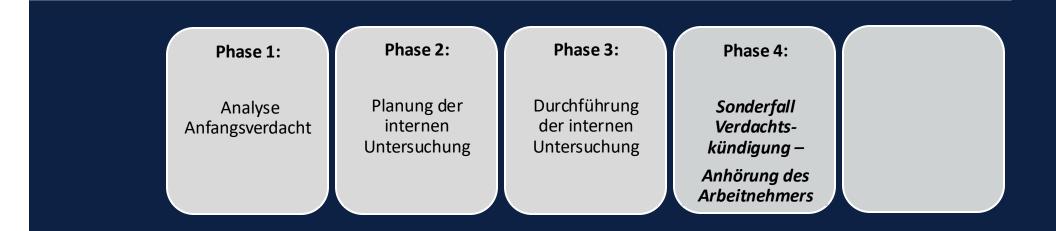
<u>Wichtig</u>: Die Durchsuchung von E-Mail-Postfächern von Mitarbeitern bedarf einer datenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere wenn für die Auswertung personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO geprüft werden sollen.

Hier ist zunächst danach zu differenzieren, ob die Privatnutzung arbeitsvertraglich verboten oder erlaubt ist:









→ Die außerordentliche fristlose Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB aufgrund eines schwerwiegenden Verdachts einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Pflichtverletzung im Arbeitsverhältnis bedarf grundsätzlich der vorherigen Anhörung des Arbeitnehmers

Verdachtsanhörung im Rahmen interner Untersuchungen



"Die vorherige Anhörung des Arbeitnehmers ist – anders als bei der so genannten Tatkündigung – Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Verdachtskündigung gemäß § 626 BGB. [...] Versäumt der Arbeitgeber dies, kann er sich im Prozess nicht auf den Verdacht eines pflichtwidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers berufen; die hierauf gestützte Kündigung ist unwirksam.

(BAG, Urt. v. 25.4.2018 – 2 AZR 611/17)







Analyse Anfangsverdacht

Phase 2:

Planung der internen Untersuchung

Phase 3:

Durchführung der internen Untersuchung

Phase 4:

Sonderfall
Verdachtskündig
ung –
Anhörung des
Arbeitnehmers

Phase 5:

Abschluss der Ermittlungen – Entscheidung über Maßnahme

→ **Abschluss der Untersuchungen**: Ergebnis dokumentieren, rechtliche Bewertung vornehmen und über Konsequenzen entscheiden (z.B. Abmahnung/Kündigung) des Arbeitnehmers

<u>HIER</u>: kündigungsberechtigte Person informieren und Frist des § 626 Abs. 2 BGB berücksichtigen (nächste Folie)

Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB – Grundsätze



"Die Kündigungserklärungsfrist beginnt nach § 626 II 2 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung **maßgebenden Tatsachen** Kenntnis erlangt.

Dies ist der Fall, sobald er eine zuverlässige und hinreichend vollständige Kenntnis der einschlägigen Tatsachen hat, die ihm die Entscheidung darüber ermöglicht, ob er das Arbeitsverhältnis fortsetzen soll oder nicht. Zu den maßgebenden Tatsachen gehören sowohl die für als auch die gegen die Kündigung sprechenden Umstände."

(BAG, Urt. v. 11.6.2020 – 2 AZR 442/19)

Planung/ Einleitung der Anfangsverdacht Ermittlungen	Durchführung der Ermittlungen	Sonderfall: Verdachtsanhörung	Kenntnis der kündigungsberechtigten Person
--	----------------------------------	----------------------------------	--



4 Key Take-aways:

1

Arbeitgeber muss bei Anhaltspunkten Ermittlungen einleiten 2

Sachverhaltsaufklärung zügig vorantreiben 3

Bei Kündigungssachverhalten Fristen beachten 4

Weitere
rechtliche
Aspekte
beachten
(Datenschutz,
Beteiligungsrechte des
Betriebsrats)







Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Bis zum nächsten Mal:

04.12.2025

11.45-12.00 Uhr